Der Regierungspräsident K 31 - 0 Münster, den 5. Mai 1948 altung

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Regierungsbezirks

Betrifft: Entfernung deutscher Krieger- und Nazidenkmäler, Namensänderung von Straßen und Plätzen

Erlaß des Herrn Innenministers vom 4.11.46 -Abt.I Stadt-Vermessungs Nr. V/Sch. -, mitgeteilt durch meine Rundverfügung
und Liegenschaftsamt.

Erlaß des Herrn Innenministers vom 16.6.47 - Abt. I - 100 - 4 -, mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom 26.6.47 - K 31 - 0.

Der Herr Innenminister teilt mit Erlaß vom 22.4.48 - Abt. I 100 - 4 Nr. 1287/48 - mit, daß die Stadtverordnetenversaumlung einer Stadt im Lande Nordrhein-Westfalen vor einiger Zeit den bei ihr eingebrachten Antrag auf Umbenennung der Hindenburgstraße und -brücke abgelehnt hat. Da der Herr Innenminister in seinem Rund-erlaß vom 3.9.1947 - I/100-4 - zum Ausdruck gebracht hat, daß die Beibehaltung der Straßen- usw. Bezeichnungen mit dem Namen Hindenburg mit den Bestimmungen der Directive Nr. 30 des Kontrollrats nicht zu vereinbaren sei, hat die Militärregierung die abschriftlich beigefügte Weisung vom 2.4.48 - NRW/GOVS/1070 - erteilt. Weiterhin wird auf Grund einer Anfrage der Landes-Militärregierung bis zum 20.5.48 um Bericht geboten, was auf den Runderlaß vom 4.11.1946 - Abt. I Dr. V/Sch. -, mit dem Abschriften der Directive Nr. 30 sowie des Schreibens der Landes-Militärregierung vom 16.10.46 - NRW/IA&C/306 - übersandt wurden, veranlaßt worden ist.

Der in dem anliegenden Schreiben der Militärregierung erwähnte Runderlaß vom 8.2.47 ist auf eine an den Herrn Innenminister gerichtete Einzelanfrage hin ergangen. Abschrift hierven ist ebenfalls beigefügt. Der Erlaß vom 3.9.47 - I/100-4 - ist nicht weitergegeben worden, weil er sich inhaltlich mit dem Erlaß vom 16.6.47 - I - 100 - 4 - deckt.

gez. Hackethal

STADTBAUVERWALTUNG
MUNSTER
Eing. 12 MAI 1948
ANLAGEN

Boglaubigt:

Reservede

Angostollte

Abschrift

Dor Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen - Abt. I Dr. Schu/Ko -

Düsselderf, den 8.Febr, 1947

An don Horrn Regierungspräsidenten in Arnsborg

Botr: Namonsänderung von Straßen und Plätzen. Bozug: Ihr Boricht vom 22.1.1947 - I K I Nr. 1843 -

Für die Beurteilung, ob bestimmte Männer als Militaristen anzusehen sind, bleibt die Bestimmung unter 2a der Directive Nr. 30 des Kontrollrats vom 13.5.1946 in der Fassung vom 12.7.1946 maßgebend, wonach die Ausdrücke militärisch und Militarist so auszulegen sind, daß sie sich auf alle kriegerischen Ereignisse nach dem 1. August 1914 und auf Personen beziehen, die mit solchen Ereignissen direkt verbunden sind. Eine Umbenennung von Straßen, die auf Moltke, Bismarck, Blücher, Sedan oder Metz lauten, ist daher nicht notwendig.

In Vertretung: gez. Jenner

## Abschrift

Regional Govornmental Office Haedquarters Land North Rhine Westphalia 714 HQ CCG BAOR

Düsseldorf, den 2.4.1948 NRW/GOVS/1070

An den Herrn Innonminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Kontrollrats-Directive Nr. 30 - Auslegung -Bezug: Ihr Schroiben Ab. I 100-4Nr. 8/48 vom 15. Marz 1948

1. In der Kontrollrats-Directive Nr. 30 wird die Verantwortung für die Beseitigung von nicht einwandfreien Namensschildern für Straßen oder Landstraßen eindeutig den Ministerpräsidenten (Oberpräsidenten) übertragen, und sie sind demzufolge berechtigt, die Entfernung aller Straßennamensschilder, die sie nach den Bestimmungen der Directive für nicht einwandfrei halten, anzuordnen.

2. Da Ihre Anweisung vom 8. Februar 1947 und 3. September 1947 vermutlich im Auftrage des Ministerpräsidenten erlassen wurde, entsprechen diese der Kontrollrats-Directive Nr. 30.

3. Forner ist es nach Ziffer 4 unseres Schreibens NRW/IA&C/306 vom 16. Oktober 1946 Aufgabe der betreffenden Beamten (in diesem Falle der Kommunalbehörde), die Bescitigung aller nicht einwandfreien Zeichen zu erwirken.

4. Der Beschluß der Stadt. Ihrer Anweisung nicht Folge zu leisten, verstößt gegen Directiven der Militärregierung, und Sie sind nach § 109 der deutschen Gemeindeordnung daher ermächtigt, diesen Beschluß aufzuheben.

gez. Unterschrift Regional Governmental Officer